

PÄDAGOGISCHE
HOCHSCHULE
SALZBURG

Stefan Zweig



Mitteilungsblatt

Ausgabe Nr. 1/2019

13.02.2019

Inhalt:

1. Veröffentlichung der Verordnung der Studienberechtigungsprüfung

**Verordnung des Rektorates der Pädagogischen Hochschule Salzburg
Stefan Zweig über die Studienberechtigungsprüfung für das
Bachelorstudium Primarstufe vom 23. Jänner 2019 gemäß § 52c
Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.**

§ 1 Zulassung

(1) Zur Studienberechtigungsprüfung sind Personen zuzulassen, die

- das 20. Lebensjahr vollendet haben,
- keine Reifeprüfung besitzen,
- die Zulassung zum Bachelorstudium Primarstufe an der PH Salzburg Stefan Zweig anstreben,
- eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen und
- die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates besitzen oder den Nachweis einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung erbringen.

(2) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich über das zuständige Institut beim Rektorat der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig einzubringen und hat zu enthalten:

1. ein Personaldokument zum Nachweis der Richtigkeit des Namens und des Geburtsdatums, die Adresse sowie – falls vorhanden – die Matrikelnummer
2. der Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder der Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung
3. der Nachweis der Vorbildung (Abs. 1)
4. das Wahlfach
5. den Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung
6. einen Lebenslauf, der Bezug auf die Vorbildung nimmt (Anführung des geleisteten Stundenausmaßes inkl. Nachweis des Erfolges, detaillierte inhaltliche Darlegung der absolvierten Tätigkeiten, Beschreibung des inhaltlichen Zusammenhangs mit dem angestrebten Studium)

(3) Wenn eine ausreichende Vorbildung für das angestrebte Studium nicht vorliegt, die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung aber gegeben sind, können der Bewerberin/dem

Bewerber Auflagen zur Erbringung entsprechender Nachweise (z.B. Absolvierung von Kursen der Erwachsenenbildung, Studium einführender Fachliteratur, u.a.) als Voraussetzung für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung erteilt werden.

(4) Über das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung samt Feststellung der Prüfungsfächer entscheidet das Rektorat bescheidmäßig.

§ 2 Studienrichtungsgruppe

Gegenstand der Verordnung ist die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudium Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig.

§ 3 Prüfungsgebiete und -fächer

(1) Die Studienberechtigungsprüfung umfasst folgende fünf Teilprüfungen:

1. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema,
2. drei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die angestrebte Studienrichtungsgruppe erforderlich sind (Pflichtfächer) sowie
3. eine Prüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten aus dem Bereich der angestrebten Studienrichtungsgruppe (Wahlfach).

(2) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie oder er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (Erörterung zu einem aktuellen zeitgeschichtlichen Thema). Die zur Verfügung stehende Zeit zur Ausarbeitung der schriftlichen Arbeit beträgt vier Stunden.

(3) Für die Studienrichtungsgruppe Primarstufe sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

- Englisch 2 (schriftliche und mündliche Prüfung)
- Mathematik 1 (schriftliche und mündliche Prüfung)
- Philologische Grundlagen (schriftliche und mündliche Prüfung)

Die Pflichtfächer umfassen inhaltlich folgende Bereiche:

- **Englisch 2:**

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die

Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

- **Mathematik 1:**

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differenzialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.

- **Philologische Grundlagen:**

Einblick in Gegenstandsbereich und Methoden der Sprachbetrachtung (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik) unter Berücksichtigung des Deutschen; Einsicht in die gesellschaftliche und historische Bedingtheit von Sprache; Grundbegriffe des Verstehens und Interpretierens von Texten, Grundbegriffe der Poetik; literarische Gattungen, Formen, Traditionen und Epochen.

(4) Wahlfach

Aus folgenden Fächern ist ein Fach zu wählen:

- Bildungswissenschaften
- Pädagogische Psychologie
- Inklusive Pädagogik

Das Wahlfach ist in Form einer mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung zu absolvieren. Die Prüfungsanforderungen für die Wahlfächer werden mit dem/der jeweiligen Prüfer/in vereinbart.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

Das Rektorat legt für alle Fächer im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung die Prüferinnen und Prüfer fest.

§ 5 Anerkennung von Prüfungen

(1) Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen,

soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen abzulegen.

(2) Anerkennbar sind etwa:

- der erfolgreiche Abschluss eines Universitätslehrganges, welcher zur Vorbereitung auf eine oder mehrere Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung absolviert wurde, für die entsprechende Fachprüfung;

- erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen sowie Externistenprüfungen, soweit diese nach Inhalt und Umfang entsprechen.

(3) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach auf Ansuchen zu befreien.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Jede Prüfung der Studienberechtigungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Das Ergebnis einer Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitzuteilen, nicht bestandene Prüfungen sind zu erläutern. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt.

(2) Bei Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, ist der schriftliche Prüfungsteil vor dem mündlichen Prüfungsteil abzuhalten, wobei der mündliche Prüfungsteil innerhalb von 4 Wochen nach dem schriftlichen Teil abzulegen ist. Andernfalls gilt die Prüfung als abgebrochen und ist mit „nicht bestanden“ zu beurteilen. Eine Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, ist gemeinsam zu beurteilen.

(3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat sich entsprechend den Terminfestsetzungen und gemäß den organisatorischen Vorgaben rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden. Eine Abmeldung ist bis zu 48 Stunden vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich.

(4) Bei einem Nichterscheinen zu einer Prüfung ohne fristgerecht Abmeldung und ohne das Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Gründe wird die Prüfung nicht beurteilt und als Prüfungsantritt gerechnet.

(5) Eine Abmeldung nach Einsichtnahme/Verlautbarung der Fragestellung bzw. Abgabe von schriftlichen Arbeiten ist nicht zulässig. Die Beurteilung hat in diesem Fall „Nicht bestanden“ zu lauten.

(6) Bewerberinnen oder Bewerber haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(7) Die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetz 2005 und der Satzung der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Wiederholung

(1) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die zweite Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen.

(2) Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig. Bei gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien ist eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen ausgeschlossen.

§ 8 Abschluss der Studienberechtigungsprüfung

(1) Die Studienberechtigungsprüfung hat auf „bestanden“ zu lauten, wenn keine Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt wurde. Ansonsten hat die Gesamtbeurteilung auf „nicht bestanden“ zu lauten.

(2) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse hat das Rektorat ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen.

(3) Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Pädagogische Hochschule, Universität und Fachhochschule, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Studien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig in Kraft.

Salzburg, am 29.1.2019